


Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO		
7.	Zeitaufwand	
7.1	Stundensatz	Nordrhein-Westfalen

Nach Zeitaufwand vergütet werden Leistungen gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 7 SV-VO 2009 (→ Kapitel 7.2). Eine Abrechnung nach Zeitaufwand kann erfolgen, wenn weder die anrechenbaren Kosten, noch der Aufwand abschätzbar sind.

Zum Zeitaufwand heißt es unter § 24 Abs. 1 SV-VO 2009:

Bei der Berechnung des Honorars nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen benötigt wird.

Der Stundensatz richtet sich nach § 24 Abs. 9 SV-VO 2009:

Leistungen nach dem Zeitaufwand werden mit dem jeweils bekannt gemachten Stundensatz gemäß Tarifstelle 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vergütet. In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

Für das Jahr 2025 beträgt der Stundensatz 98,00 € (netto).

Bekanntmachung
des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
- 611-66.2 -

Vom 7. November 2024

Gemäß Tarifstellen 3.1.1.2 und 3.1.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 8. August 2023 (GV. NRW. S. 490) wird bekannt gemacht:

1
Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

2
Der Stundensatz für das Jahr 2025 beträgt Euro 98,00.

3
Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

- MBI. NRW. 2024 S. 1031